

Präambel

Veranlasst durch die Gründung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., die durch den Ökumenischen Rat der Kirchen inspiriert wurde, haben sich Christinnen und Christen sowie kirchliche Vereinigungen zur Förderung der ökumenischen Entwicklungsverantwortung in diesem Verein zusammengeschlossen. Der Verein engagiert sich seither für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit und bemüht sich dabei insbesondere, das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung sowie die ökumenische Verantwortung unter den Christinnen und Christen zu stärken. Als besonders geeignetes Mittel, die Situation armer und benachteiligter Menschen im Globalen Süden (traditionell auch Entwicklungsländer genannt) nachhaltig zu fördern und dabei zugleich das Vertrauen dieser Menschen in ihre eigene Kraft zu stärken, sieht der Verein insbesondere die Vergabe von Krediten zu günstigen Bedingungen an. Er fühlt sich deshalb den Grundgedanken und Zielen der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit (Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. mit dem Sitz in Amersfoort/Niederlande – im Folgenden kurz: „Oikocredit U.A.“ genannt) verbunden, die nach partnerschaftlichen Grundsätzen der Ökumene geführt wird; ihren Namen Oikocredit leitet sie aus dem griechischen Wort *oikos* - Haus - und dem lateinischen *credere* - vertrauen, glauben - her und sieht diesen zugleich als Verweis auf ihr Programm: Vertrauensvolles und partnerschaftliches Wirtschaften im gemeinsamen Haus der Erde.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Erziehung und Volksbildung. Das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen im Globalen Süden durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so auch einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit;
 - Durchführung und Unterstützung von Diskussionsforen und wissenschaftlichen Veranstaltungen insbesondere zu entwicklungspolitischen Fragestellungen;
 - Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen;
 - Mitgliedschaft in Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;
 - Erarbeitung von Analysen und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich in Ländern des Globalen Südens vertiefen und das entwicklungspolitische Bewusstsein und die internationale Gesinnung in der Bevölkerung fördern;
 - die Zuwendung von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, etwa die Oikocredit Stiftung Deutschland oder die Stichting Oikocredit International Support Foundation (Niederlande). Eine Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus und erfordert, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Abgabenordnung bedienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und (teil-)rechtsfähige Vereinigungen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.

- (2) Über die Annahme des Beitrittsantrages entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand, soweit er diese Befugnis nicht an den besonderen Vertreter (Geschäftsführer/in) delegiert hat. Für den Beitrittsantrag ist das vom Verein bereitgestellte Formular zu verwenden.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge können dabei insbesondere auch nach sachlichen Gesichtspunkten gestaffelt sein und sich aus unterschiedlichen Komponenten zusammensetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und (teil-)rechtsfähigen Vereinigungen mit deren Auflösung;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Versendung der zweiten Mahnung, die der Textform bedarf, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder textförmlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, der sich in den vertretungsberechtigten Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gliedert,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- d) der besondere Vertreter (Geschäftsführer/in), sofern ein solcher vom Vorstand bestellt wurde.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden (vertretungsberechtigter Vorstand), und bis zu vier weiteren Mitgliedern, die nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind (Mitglieder des erweiterten Vorstandes).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt; ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein/eine Nachfolger/in gewählt oder bestellt ist. Wiederwahl ist – auch mehrfach – möglich, jedoch darf kein Mitglied dem Vorstand ohne Unterbrechung mehr als sechs Jahre angehören; Satz 1 zweiter Halbsatz bleibt unberührt. Zeiten, in denen ein Vorstandsmitglied das Amt des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin innehat, gelten nicht als Zeiten der Zugehörigkeit zum Vorstand im Sinne von Satz zwei.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keine/r diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Wahlen in geheimer Form abzuhalten, sofern eine solche Durchführung technisch-organisatorisch mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen. Ist das Amt des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden oder des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin betroffen, kann der Vorstand auch eine Person aus seiner Mitte als Nachfolger/in in das vakante Amt wählen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, stattfinden sollen. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation, z.B. per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, vorbereitet, einberufen und geleitet. Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, entscheidet über die Form der Sitzung (z.B. in physischer Präsenz, per digitaler Kommunikation, fernmündlich, in gemischter Form). Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche; in Eilfällen kann sie auf drei Tage abgekürzt werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form, kann also insbesondere auch fernmündlich oder in Textform erfolgen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die Stimmabgaben bedürfen hier der Textform.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform. Von der Textform umfasst ist insbesondere die Übermittlung per Brief, E-Mail und sonstigen elektronischen Telekommunikationsdiensten, die eine dauerhafte Wiedergabe in Schriftzeichen ermöglichen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an eine vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene – und nicht in Textform widerrufen – Empfangsadresse (z.B. Postanschrift, E-Mail-Adresse oder sonstige elektronische Empfangsadresse) versendet wurde.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, und bei dessen/deren Verhinderung dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin geleitet. Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung seines Zweckes eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden, wobei die Vollmacht zu ihrer Gültigkeit der Textform bedarf. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze für die Vereinstätigkeit;
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 100 Mitglieder oder ein Zehntel aller Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der von diesem/dieser bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (9) Im Allgemeinen werden Mitgliederversammlungen als Präsenzversammlungen abgehalten.
- (10) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Vorstand durch Beschluss anordnen, dass eine Mitgliederversammlung in anderer Form auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung oder auch in Kombination verschiedener Verfahren (z.B. Präsenzversammlung mit zusätzlicher elektronischer Teilnahmemöglichkeit) abgehalten wird. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung (beispielsweise auch technische Anmeldung, Passwörterfordernisse bei elektronischer Teilnahme, Sammlung und Strukturierung von Beiträgen etc.) der Mitgliedschaftsrechte für solche Versammlungen zu treffen. Die vom Vorstand getroffenen Bestimmungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (11) Vorstand und Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin sind ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Mitgliederversammlung zuzulassen.

§ 9 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/Kassenprüferinnen Rechnungslegung und Buchführung zu prüfen. Sie erstatten über ihre Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden – jeweils einzeln – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt ist. Wiederwahl ist – auch mehrfach – möglich. Die Wahlregeln in § 7 Absatz 4 gelten für sie entsprechend. Scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin vorzeitig aus, hat der/die verbleibende Kassenprüfer/in für die restliche Amtsdauer des/der ausgeschiedenen Kassenprüfer/in einen/eine Nachfolger/in zu berufen.

§ 10 Besondere/r Vertreter/in (Geschäftsführer/in)

- (1) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Über den Inhalt des Dienstvertrages mit dem/der besonderen Vertreter/in, insbesondere die Vergütung, entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand, der auch für dessen Abschluss zuständig ist.
- (2) Der/die besondere Vertreter/in vertritt innerhalb seines/ihres Geschäftskreises zusammen mit einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes. Der Vorstand kann dem/der besonderen Vertreter/in (innerhalb seines/ihres Geschäftskreises) Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist gegenüber dem/der besonderen Vertreter/in weisungsberechtigt.
- (4) Die Vertretungsmacht der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes wird durch die Bestellung eines/einer besonderen Vertreters/in nicht eingeschränkt.

§ 11 Trägerschaft unselbstständiger Stiftungen; Beteiligung an Oikocredit U.A.

- (1) Der Verein kann die Trägerschaft und Verwaltung von unselbstständigen steuerbegünstigten Stiftungen übernehmen, soweit diese gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.
- (2) Der Verein kann sich an der Oikocredit U.A. als Mitglied beteiligen.
- (3) Für Mitglieder, bei denen dies der Verein bereits bisher tut, kann er auch Genossenschaftsanteile an Oikocredit U.A. im Namen des Vereins, aber auf Rechnung des Mitglieds halten und verwalten. Der Verein achtet dabei die sittlichen und sozialen Grundsätze des Ökumenischen Rates der Kirchen, zu denen sich Oikocredit U.A. auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit zusammen mit ihrem Streben nach sozialer Gerechtigkeit bekannt hat.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg, das Bistum Rottenburg-Stuttgart und das Erzbistum Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden haben.

Vollständiger Wortlaut der Satzung nach der Neufassung durch die Mitgliederversammlung am 7. Mai 2022. Vom Amtsgericht Stuttgart unter VR 720361 ins Vereinsregister eingetragen am 30.09.2022. Vereinsgründung: Mai 1978